

▶ Maklervertrag

Betreuung durch neuen Makler – Kündigung des Altmaklervertrags?

| Ein Leser fragt: In der Praxis ist es häufig so, dass ein neuer Makler die Betreuung eines meiner Kunden übernimmt und mir als Altmakler das angezeigt wird. Wird dadurch bereits mein Maklervertrag gekündigt? |

Antwort | Nein. Die bloße Information an den Altmakler durch den Versicherer, Kunden oder neuen Makler, dass ein neuer Makler eingeschaltet wurde, ist nicht als Kündigung des Altmaklervertrags bzw. als Widerruf der bisherigen Vollmacht zu werten. Denn der Kunde kann mehrere Vermittler mit derselben Tätigkeit nebeneinander beauftragen. Solange die Altmakler-Kunden-Beziehung nicht formell durch Kündigung beendet ist, stehen Sie als Altmakler dem Kunden gegenüber noch als Sachwalter in der Pflicht – genauso wie der neue Makler. Will der Kunde die Zusammenarbeit mit Ihnen beenden, muss er den alten Maklervertrag mit sofortiger Wirkung selbst kündigen oder den neuen Makler hierzu (schriftlich) bevollmächtigen.

↘ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Beitrag „Dies gilt bei der Kündigung des Maklervertrags durch den Maklerkunden oder den Makler“, WVM 2/2012, Seite 7

▶ Betriebseinnahmen

Nutzungsausfall für betrieblichen Pkw stets Betriebseinnahme

| Die Nutzungsausfallentschädigung für ein Wirtschaftsgut des Betriebsvermögens ist selbst dann im vollen Umfang Betriebseinnahme, wenn das Wirtschaftsgut teilweise auch privat genutzt wird. Das hat der BFH im Fall eines selbstständigen Versicherungsvermittlers klargestellt, der mit seinem Betriebs-Pkw auf einer Privatfahrt einen Unfall erlitten hatte. |

Für den Nutzungsausfall aufgrund des Unfalls hatte der Versicherungsvermittler eine Entschädigung von der Versicherung des Unfallverursachers erhalten. Das Finanzamt behandelte diese als Betriebseinnahme. Der Vermittler machte demgegenüber geltend, dass der Unfall sich auf einer Privatfahrt ereignet habe und er außerdem für die Zeit des Nutzungsausfalls kein Ersatzfahrzeug angemietet, sondern Urlaub genommen habe. Der BFH gab dem Finanzamt Recht: Bewegliche Wirtschaftsgüter sind, auch wenn sie gemischt genutzt werden, ungeteilt entweder Betriebs- oder Privatvermögen. Vereinnahmt der Steuerpflichtige im Zusammenhang mit Schäden am Wirtschaftsgut Ersatzleistungen, richtet sich die steuerliche Beurteilung nach der Zuordnung des Wirtschaftsguts. Das gilt unabhängig davon, bei welcher Gelegenheit der Schaden entstanden ist und wie der Steuerpflichtige auf den Schaden reagiert (BFH, Urteil vom 27.1.2016, Az. X R 2/14, Abruf-Nr. 185795).

PRAXISHINWEIS | Damit setzt der BFH die Rechtsprechung zu Schadenersatzleistungen fort, die als Ausgleich für Substanzverluste oder Substanzschäden vereinnahmt werden. Diese sind stets Betriebseinnahmen, wenn sie an die Stelle eines Wirtschaftsguts des Betriebsvermögens treten.

Ein Leser fragt –
WVM antwortet



ARCHIV
Ausgabe 2 | 2012
Seite 7–8

BFH schreibt
„harte Linie“ fort